

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 6 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für das gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG speziell weiterbildende Studium Angewandte Gerontologie an der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelungen trifft, und werden durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des weiterbildenden Studiums „Angewandte Gerontologie“ ist es, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen und qualifizierten Berufstätigen mit beruflicher Praxis im Feld der Gerontologie die Möglichkeit zu bieten, wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Gesundheitsförderung, Sozialplanung und –management sowie Partizipation zu vertiefen. ²Auf diesem Hintergrund sollen Fähigkeiten erworben werden, die es ermöglichen, Leitungs- und Multiplikatorenstellen im Gesundheitswesen, in Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sowie der kommunalen Senioren- und Teilhabeplanung zukunftsweisend zu übernehmen.
- (2) Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Qualifikationsvoraussetzungen für das speziell weiterbildende Studium Angewandte Gerontologie sind:

1. ¹ Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs Studiensemester umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit, der Pflegewissenschaften, der Gerontologie, Gesundheitswissenschaften oder eines gleichwertigen Abschlusses in einer Bezugswissenschaft der Sozialen Arbeit oder der angewandten Gerontologie im Umfang von mindestens 180 CP (Credit Points nach dem ECTS).
2. Eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit im Feld der Gerontologie und einen Teil davon in Beratungs-, Bildungs- oder Leitungsfunktion.
3. ¹Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen Abschluss nach Nr. 1 verfügen, können zugelassen werden, wenn sie neben der Berufstätigkeit nach Nr. 2 die für das weiterbildende Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise

erworben haben. ²Die für das weiterbildende Studium erforderliche Eignung kann etwa nachgewiesen werden durch:

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung im Feld der Sozialen Arbeit, Altenhilfe und –pflege, Gesundheitspflege oder einer gleichwertigen in- oder ausländischen Berufsausbildung sowie
- b) durch die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten.

³Die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nach Satz 2 Buchstabe b) kann, wenn sie nicht durch Studienleistungen oder auf andere Weise (z.B. Veröffentlichungen) nachgewiesen wird und Zweifel an der Studieneignung bestehen, durch eine Zulassungsarbeit im Umfang von mindestens 12 bis maximal 15 Seiten mit Bezug zur Gerontologie oder einer ihrer Bezugswissenschaften nachgewiesen werden. ⁴Die Zulassungsarbeit wird von der Studiengangsleitung bewertet.

4. Über die Gleichwertigkeit der abgeschlossenen Berufsausbildung nach Nr. 3 Satz 2 Buchstabe a) sowie über den Nachweis zur Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nach Nr. 3 Satz 3 entscheidet die Studiengangsleitung.

§ 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) ¹Das weiterbildende Studium ist modular aufgebaut. ²Es werden Studienleistungen im Umfang von 30 CP erworben. ³Die Einzelheiten sind der Modul- und Prüfungsübersicht (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 5 Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen

¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Anzahl der zu vergebenden CP, die Art der Lehrveranstaltungen, die näheren Bestimmungen zu den Modulprüfungen und die jeweiligen Kompetenzziele und genauen Lehrinhalte der in der Modul- und Prüfungsübersicht (Anlage 1) genannten Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die durch den Weiterbildungsmasterbeirat erstellt, beschlossen und bekannt gemacht werden. ²Die Modulbeschreibungen werden den Studierenden vor Beginn, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

§ 6 Prüfungskommission

Für Prüfungsangelegenheiten ist die Prüfungskommission Benediktbeuern zuständig.

§ 7 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. ²Prüfungsleistungen werden erbracht durch:
 - Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; wird unter Aufsicht in von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung 60 bis 180 Minuten.
 - Mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: 30 Minuten pro Person.

- Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: 15 bis 25 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 bis 8 Wochen
 - Projektarbeit plus -bericht: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht). Umfang: 15 bis maximal 25 Seiten pro Person. Dauer der mündlichen Prüfung: 15 bis 30 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mindestens 8 Wochen bis maximal 12 Wochen. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (2) Die konkrete Art der Modulprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen ist in der Modul- und Prüfungsübersicht geregelt (Anlage 1).
- (3) Die Termine der Modulprüfungen werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

§ 8 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Sämtliche Modulprüfungen können nur einmal wiederholt werden.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 9 Bewertung der Modulprüfungen und Endnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung setzt sich zusammen aus den erforderlichen Modulprüfungen der Pflichtmodule M1 bis M4.
- (2) ¹Zur Bildung der Endnote wird die Summe der Modulnoten aus den Pflichtmodulen M1 bis M4 durch den Teiler 3 dividiert. ²Bei der Ermittlung der Summe der Modulnoten werden die Modulnoten der Module, die in der Modul- und Prüfungsübersicht mit 6 CP ausgewiesen sind, 0,6-fach gewichtet und die mit 8 CP ausgewiesen sind, 0,8-fach gewichtet.
- (3) Im Zertifikat werden die Endnoten mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

§ 10 Zertifikat

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des weiterbildenden Studiums wird das Zertifikat (CAS - Certificate of Advanced Studies) Angewandte Gerontologie „Schwerpunkt Gesundheit – Case Management und Planung“ verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.

Anlage 1: Modul- und Prüfungsübersicht

Pflichtmodule

		CP	Art der Prüfung
M1	Allgemeine und spezielle Gerontologie	8	Klausur
M2	Methoden der Gerontologie: Case und Care Management, Sozialplanung und partizipative Umsetzung	8	Mündliche Prüfung
M3	Innovative Versorgung, Teilhabe, Gesundheitsförderung und Partizipation	8	Hausarbeit
M4	Forschungs- und Entwicklungsprojekt	6	Projektarbeit plus -bericht

Anlage 2: Modulplan für das weiterbildende Studium Angewandte Gerontologie

1. Semester	2. Semester	3. Semester
M1 Allgemeine und spezielle Gerontologie 8 CP		
M2 Methoden der Gerontologie: Case und Care Management, Sozialplanung und partizipative Umsetzung 1 CP	7 CP	
	M3 Innovative Versorgung, Teilhabe, Gesundheitsförderung und Partizipation 2 CP	6 CP
M4 Forschungs- und Entwicklungsprojekt 1 CP	1 CP	4 CP
10 CP	10 CP	10 CP

Hinweis: Die Angabe der CP-Punkte pro Semester dient nur der Angabe des Workloads. Der Erwerb der CP-Punkte erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 21.01.2016 und der Genehmigung des Präsidenten vom 01.08.2017
und
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 23.02.2016 sowie des Stiftungsvorstandes der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 29.05.2018
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft Forschung und Kunst vom 30.05.2017.

München, den 12.07.2018

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Die Satzung wurde am 12.07.2018 in der Hochschule in den Abteilungen München und Benediktbeuern niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.07.2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.07.2018.